

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Wer die drei ersten Bände der eidg. Gesetzsammlung (französische Ausgabe) von den Jahren 1849–1853 zu verkaufen wünschen sollte, kann dieselben, wenn sie nämlich vollständig und sonst gut erhalten sind, der unterzeichneten Kanzlei zum Kostenpreise, nämlich à Fr. 3 der Band, übermachen.

Bern, den 25. Februar 1859.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird von Seite von Privatpersonen oft auf telegraphischem Wege an die Postbüreau das Begehren gestellt, an eine bezeichnete Adresse eingehende Briefe oder Fahrpoststücke nicht an den Adressaten zu übergeben, sondern an den Aufgabcort zurück zu senden. Obwol unter der Voraussetzung, daß die Verfügung von dem wirklichen Absender ausgehe, dieselbe ganz berechtigt erscheint, liegt dennoch die Möglichkeit von Mißbräuchen nahe, die mit der Sicherheit des Postverkehrs nicht vereinbar sind.

Das Post- und Baudepartement hat daher in gleichartiger Weise, wie es bei den Postverwaltungen der deutschen Bundesstaaten neulich geschehen ist, die Anordnung getroffen, daß der Absender (Réclamant) sich vorerst bei dem Aufgabc-Postbüreau über die wirkliche Aufgabc des zurück zu verlangenden Gegenstandes ausweise, worüber dieses Postbüreau eine Bescheinigung ausstellt, auf deren Grund hin die Postbüreau des Bestimmungsorts den bezüglichen telegraphischen Rückforderungen entsprechen werden.

Durch diese Anordnung sucht die Postverwaltung Sicherung vor Mißbräuchen zu erreichen; gleichwol übernimmt sie in dieser Beziehung keine Verantwortlichkeit.

Derartige Rücksendungsforderungen werden nach dem Innern der Schweiz, nach den Staaten des deutschen Bundes, im Transit über dieselben und nach dem übrigen Auslande ausgeführt, mit Ausnahme vom Frankreich, Belgien und Sardinien, da diese Staaten den telegraphischen Rückforderungen keine Folge geben.

Bern, den 12. März 1859.

Für das schweiz. Post- und Baudepartement:
Maef.

A n z e i g e.

Das eidg. Departement des Innern macht hiemit die Lit. Behörden, Vereine und Privaten aufmerksam, daß von nun an nicht nur bei ihm, sondern auch auf den Staats- und, von diesen ausgehend, den meisten Bezirkskanzleien Formulare für die Vereinsstatistik bezogen werden können.

Mit diesem verbindet es die Erklärung, daß, wenn in den nächsten Tagen von dem Departement nicht allen Reklamationen sofort Rechnung getragen werden kann, indem bereits eine Auflage von 2000 Formularen vergriffen ist, doch dafür gesorgt wird, die massenhaften Bestellungen bald wieder zu befriedigen.

Bern, den 26. Februar 1859.

Das eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Zwei Kopisten bei der eidg. Telegraphendirektion. Jeder Fr. 1200 jährliche Befoldung.

Eine gefällige und geläufige Handschrift, so wie Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, sind unerlässliche Requisite für beide Stellen.

Anmeldung bis zum 30. März bei der Telegraphendirektion in Bern.

- 2) Stadtbriefträger in St. Gallen. Jahresbefoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 31. März 1859 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.



- 3) Postkommis in La Chaux-de-Fonds, Kts. Neuchâtel. Jahresbefoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 31. März 1859 bei der Kreispostdirektion Neuchâtel.

- 1) Kontrolleur bei der Hauptzollstätte Vallaise, Kantons Vaudois. Jahresbefoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 26. März 1859 bei der Zolldirektion in Lausanne.

- 2) Einnehmer der Nebenzollstätte Sesebio, Kts. Tessin. Jahresbefoldung Fr. 500, nebst 3 Prozent Bezugsprovision von der Kosteinnahme. Anmeldung bis zum 26. März 1859 bei der Zolldirektion in Lugano.

- 3) Büraudienner in Schaffhausen. Jahresbefoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 23. März 1859 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 4) Posthalter und Briefträger in Hölstein, Kts. Basel-Landschaft. Jahresbefoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 23. März 1859 bei der Kreispostdirektion in Basel.

- 5) Postkommis in Unterseen, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 720. 
Anmeldung bis zum 23. März 1859 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 6) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 840.
Anmeldung bis zum 23. März 1859 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1859
Date	
Data	
Seite	234-236
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 718

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.